



# Zivilgesellschaftliche Organisation und Praxis im Themenfeld Polizei und Rassismus/Diskriminierung

Thomas Görgen und Daniel Wagner

## Zusammenfassung

Rassistische und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen von Polizeibeamt:innen sind auch hierzulande zu Gegenständen politischer, medialer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskussion geworden. National wie international bemühen sich zivilgesellschaftliche Bewegungen und Organisationen, diesen Diskurs ins Licht der Öffentlichkeit zu bringen, ihn im Sinne betroffener Gruppen zu führen, Reformen zu initiieren und mitzugestalten. Sie setzen sich in ihrer alltäglichen Arbeit mit polizeilichem Rassismus und Vorurteilen, diskriminierender Kontrollpraxis und exzessiver, dabei möglicherweise selektiv ausgeübter Polizeigewalt auseinander. Der Beitrag stellt Entwicklung und Arbeitsweisen einschlägiger Initiativen und Organisationen im deutschsprachigen Raum dar und bezieht – auch mit Blick auf grenzüberschreitende Vorbildwirkung von Bewegungen wie Black Lives Matter – vergleichbare Entwicklungen im Ausland, insbesondere in den USA, ein. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf der Auseinandersetzung mit diskriminierenden polizeilichen Praktiken, die primär an wahrgenommenen Kategorien ethnischer Zugehörigkeit und Herkunft festgemacht werden.

---

T. Görgen (✉) · D. Wagner  
Department Kriminal- und Rechtswissenschaften, Deutsche Hochschule der Polizei,  
Münster, Deutschland  
E-Mail: [thomas.goergen@dhp.de](mailto:thomas.goergen@dhp.de)

D. Wagner  
E-Mail: [daniel.wagner@dhp.de](mailto:daniel.wagner@dhp.de)

---

**Schlüsselwörter**

Zivilgesellschaft · Polizei · Rassismus · Diskriminierung · Racial Profiling

---

## **1 Polizei und Rassismus als Gegenstand zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung**

Wo die Polizei zum Bezugspunkt von Protest und zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung wird, kann dies im Hinblick auf eine Vielzahl von Problemwahrnehmungen geschehen. Stets geht es dabei um Verhalten, das insgesamt oder in selektiver Weise als unangemessen, illegitim, gegen Grund- und Freiheitsrechte verstoßend und unfair erlebt wird. Dazu gehören polizeiliche Überwachung und Kontrolle und die als damit einhergehend wahrgenommene Beschränkung individueller Freiheiten, Übermaß und Unverhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns, insbesondere in Bezug auf die Ausübung von Zwang und Gewalt, polizeiliche Unfairness im Sinne perzipierter prozeduraler Ungerechtigkeit<sup>1</sup> und nicht zuletzt als rassistisch wahrgenommene Handlungsmuster und Einstellungen.<sup>2</sup> Polizeilicher Rassismus auf der Handlungsebene lässt sich als die Gesamtheit von Prozessen verstehen, durch die bestimmte soziale Gruppen und deren Angehörige stigmatisiert, selektiv kriminalisiert, schikaniert oder in anderer Weise diskriminierend behandelt werden.<sup>3</sup>

---

## **2 „Black Lives Matter“ – Entstehung und Entwicklung zivilgesellschaftlichen Widerstands in den Vereinigten Staaten und international**

Die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung in Deutschland kann nicht losgelöst von internationalem Protest, insbesondere in den USA, verstanden werden. Kritik an polizeilicher Brutalität, exzessiver Gewalt und Machtmissbrauch ist in den USA regelmäßig verknüpft

---

<sup>1</sup>Vgl. Roux (2018).

<sup>2</sup>Zur Legitimität polizeilichen Handelns und Vertrauens in die Polizei (bzw. zu Vertrauens- und Legitimitätsbrüchen) siehe den Beitrag von Laila Abdul-Rahman in diesem Band.

<sup>3</sup>Vgl. Chan (1997), S. 25.

mit der Thematisierung rassistischer Einstellungen und rassistischer Praxis. Fälle der Tötung unbewaffneter People of Color (PoC) durch die Polizei wie diejenigen von Eric Garner (2014), Michael Brown (2014) und George Floyd (2020) haben – auch in Kombination mit selektiver polizeilicher Milde gegenüber Weißen<sup>4</sup> – zum Aufstieg der Black Lives Matter-Bewegung beigetragen.<sup>5</sup> Bereits 1991/1992 hatte Gewalt von Beamten des LAPD gegen Rodney King sowie die Nichtsanktionierung der Täter zu Protesten und Unruhen geführt.<sup>6</sup> Die Geschichte der Auseinandersetzung mit Polizeigewalt und Rassismus in den USA reicht mindestens bis in die Zeit der Bürgerrechtsbewegung zurück.<sup>7</sup> Offener Rassismus wurde lange Zeit offiziell toleriert und zum Teil gefördert; die Polizei sei ein Hort rassistischer Einstellungen und ein Instrument zur Sicherung Weißer Hegemonie gewesen.<sup>8</sup> „What would be identified today as unconscionable racial profiling would have been an accepted and expected strategy of policing in many areas of the country, even as late as the 1960 s.“<sup>9</sup> Roscigno und Preto-Hodge kommen auf Basis von General Social Survey-Daten der Jahre 1986–2018 zu dem Schluss, dass Polizist:innen, insbesondere männliche Weiße, konstant rassistische Positionen stärker unterstützen als die Allgemeinbevölkerung.<sup>10</sup>

Die Black Lives Matter-Bewegung (BLM) entstand 2012/2013, u. a. als Reaktion auf den Freispruch des Todesschützen im Fall des 17-jährigen Trayvon Martin (Sanford/Fl.). „Three young black women started using #BlackLivesMatter on social media as a call to action to protest this decision and, subsequently, spontaneous demonstrations took place across the country. The hashtag was quickly adopted by other like-minded young activists and soon there were numerous loosely formed groups that held demonstrations in reaction to the numerous and frequent police shootings of unarmed African Americans and the deaths of African Americans while in police custody.“<sup>11</sup> BLM wird als eine Bewegung charakterisiert, deren Schwerpunkt Gerechtigkeitsdefizite auf der Grundlage rassistischer Zuschreibungen insbesondere im Bereich der Strafverfolgung sind, die sich zugleich durch einen starken Fokus auf Intersektionalität (i. S. der Berück-

---

<sup>4</sup>Vgl. Kahn et al. (2016).

<sup>5</sup>Zu tödlicher Polizeigewalt in den USA siehe u. a. Zimring (2020).

<sup>6</sup>Vgl. Cannon (1999).

<sup>7</sup>Vgl. Nodjimbadem (2020); Niedermeier (2014).

<sup>8</sup>Vgl. Smith und Alpert (2007).

<sup>9</sup>Smith und Alpert (2007), S. 1264.

<sup>10</sup>Vgl. Roscigno und Preto-Hodge (2021).

<sup>11</sup>Tourse et al. (2018), S. 132; zur Entstehung von BLM siehe auch Hillstrom (2018).

sichtigung multipler diskriminierungsrelevanter Merkmale) auszeichnet.<sup>12</sup> BLM betrachtet Strafverfolgung und polizeiliche Praxis in den USA als Instrumente rassistisch motivierter Unterdrückung, durch die insbesondere Prinzipien prozeduraler Fairness systematisch verletzt werden und nimmt dabei nicht in erster Linie den einzelnen Funktionsträger, sondern das System in den Blick.

In jüngster Zeit entwickelte sich, z. T. aus BLM heraus, eine „Defund-the-Police“-Bewegung<sup>13</sup>, deren Grundgedanke der des Umschichtens von Ressourcen von „Police“ zu „Community“, d. h. zu sozialen Diensten und einer in der Zivilgesellschaft verankerten Prävention ist. Teilweise werden auch weitergehende Positionen eines „Polizei-Abolitionismus“ vertreten.<sup>14</sup> In einigen US-Großstädten (siehe Abschn. 3.3) wurden 2020/2021 Entscheidungen getroffen, die polizeiliche Ressourcen reduzieren, für soziale und zivilgesellschaftliche Aktivitäten verfügbar machen und insofern als partielle Umsetzung des „Defund“-Gedankens gelesen werden können.

Eine (zivil-)gesellschaftliche Auseinandersetzung mit polizeilichem Rassismus ist in Europa u. a. im UK<sup>15</sup>, in Frankreich<sup>16</sup> und in den Niederlanden<sup>17</sup> zu verzeichnen. In allen drei Ländern kann dies auch vor dem Hintergrund der Geschichte als „Kolonialmächte“ gesehen werden (etwa, wenn in den Niederlanden der durch Polizeikräfte verursachte Tod eines von den ehemaligen Niederländischen Antillen stammenden Mannes zum Bezugspunkt von Protesten gemacht wird<sup>18</sup>). In Frankreich reichten sechs NGOS, unter ihnen *Amnesty International* und *Human Rights Watch*, eine Sammelklage gegen *Ethnic Profiling* und diskriminierendes Polizeihandeln ein.<sup>19</sup> *SOS Racisme* engagiert sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Polizei und Bevölkerung und macht dabei weniger die ethnische als die soziale bzw. sozialräumliche Herkunft zum Bezugspunkt von Diskriminierung.<sup>20</sup> Im UK attestierte in den 1990er Jahren – initiiert durch den polizeilichen Umgang mit dem rassistischen Mord an Stephen Lawrence

---

<sup>12</sup>Vgl. Tourse et al. (2018), S. 132 f.

<sup>13</sup>Siehe dazu u. a. Fleetwood und Lea (2020); Jacobs et al. (2021).

<sup>14</sup>U. a. unter Bezugnahme auf Vitale (2017).

<sup>15</sup>U. a. Joseph–Salisbury et al. (2021).

<sup>16</sup>U. a. Hirsch (2017).

<sup>17</sup>U. a. Beau Segers (2020).

<sup>18</sup>Vgl. Beau Segers (2020).

<sup>19</sup>HRW (2021).

<sup>20</sup>SOS Racisme (2018).

1993 – der Macpherson Report der Metropolitan Police institutionellen Rassismus.<sup>21</sup> Obwohl die Zahl der im UK durch die Polizei getöteten Menschen (nach dem Ende der „Troubles“ in Nordirland) eher gering ist, haben immer wieder Fälle wie diejenigen von de Menezes im Jahr 2005 oder Duggan 2011 zu Protesten und Rassismuskorrekturen geführt. Zugleich gibt es hier eine von der Wissenschaft mitgetragene Tradition kritischer Auseinandersetzung mit selektiver Kontrollpraxis, die wiederholt gezeigt hat, dass Angehörige ethnischer Minderheiten in diskriminierender Weise kontrolliert werden.<sup>22</sup>

---

### **3 Zivilgesellschaftliche Praxis im Themenfeld Polizei und Rassismus im deutschsprachigen Raum**

#### **3.1 Entstehung und Entwicklung**

Im Vergleich mit den USA haben hierzulande tödlich verlaufene Fälle von Polizeigewalt eine geringere Rolle für die Genese zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung mit Polizei und Rassismus gespielt. Die jährliche Zahl durch die Polizei getöteter Menschen lag in Deutschland nach 2000 stets unter 20 und meist im einstelligen Bereich<sup>23</sup>, während in den USA etwa im Jahr 2020 nach Daten der *Police Shootings Database*<sup>24</sup> 988 Personen durch Polizeischüsse ums Leben kamen (für junge – insbesondere nichtweiße – Männer damit eine der führenden Todesursachen<sup>25</sup>).

Der vorliegende Text konzentriert sich im Folgenden auf aktuellere Entwicklungen in Deutschland etwa seit der Jahrtausendwende. Es sei kurz darauf hingewiesen, dass zivilgesellschaftliches Engagement in dem hier behandelten Themenfeld durchaus auch hierzulande auf eine längere Tradition zurückblickt. Spätestens mit der unter der Chiffre „68er“ zusammengefassten Protestbewegung wurde auch das Thema selektiver Ausübung der umfassend kritisierten staatlichen Überwachung und Repression zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung (mit der Polizei als zwar nicht einzigem aber besonders relevantem und sichtbarem Bezugspunkt); in diesem Zusammenhang lassen sich etwa die sogenannten

---

<sup>21</sup> Macpherson (1999).

<sup>22</sup> U. a. Vomfell und Stewart (2021).

<sup>23</sup> Vgl. Lorei (2020).

<sup>24</sup> Washington Post (2021).

<sup>25</sup> Vgl. Edwards et al. (2019).

„Black-Panther-Solidaritätskomitees“ nennen<sup>26</sup>. Zudem gibt es auch in Deutschland eine Jahrzehnte zurückreichende Linie des „Schwarzen Antirassismus“, der vor allem seit den 1980er Jahren auch organisierte Formen annahm (etwa in Form der „Initiative Schwarze Deutsche“ als Vorläufer der heutigen „Initiative Schwarze Menschen in Deutschland“).<sup>27</sup>

In Deutschland haben sich zivilgesellschaftliche Initiativen vor allem in der Befassung mit diskriminierender Polizeipraxis entwickelt. Dies betrifft insbesondere als *Racial Profiling* charakterisierte Verfahrensweisen. *Racial Profiling* wurde von der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI) definiert als „the use by the police, with no objective and reasonable justification, of grounds such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities“<sup>28</sup>. Herrnkind verweist auf die Vielgestaltigkeit von *Racial Profiling*, das sich u. a. in selektiv durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrollen, an Gruppenmerkmalen orientierter Rasterfahndung, (Sonder-)Datenerfassungen mit Gruppenbezug und in Ermittlungsstrategien und -taktiken manifestieren kann, in denen rassistische Kategorisierungen deutlich werden.<sup>29</sup> Prototypische Erscheinungsform von *Racial Profiling* sind verdachtsunabhängige Kontrollen, bei denen gruppenbezogene Merkmale ausschlaggebend für Zustandekommen und Art der Durchführung der Kontrolle sind. Verdachtsunabhängige Kontrollen sind nach dem Bundespolizeigesetz und auch nach Länderrecht grundsätzlich zulässig, insbesondere, wenn sie in polizeirechtlichen Sonderzonen stattfinden, die – je nach Diktion – z. B. zu „Gefahrengebieten“, „kriminalitätsbelasteten Orten“ oder „Kriminalitätsbrennpunkten“ erklärt worden sind. Sie bieten in besonderem Maße Spielraum für eine an Gruppenmerkmalen festgemachte Kontrollpraxis.<sup>30</sup> In Bezug auf verdachtsunabhängige Kontrollen in Zügen und Bahnhöfen durch Beamt:innen der Bundespolizei stimmen mehrere obergerichtliche Entscheidungen<sup>31</sup> darin überein, dass Kontrollen in Anknüpfung an die Hautfarbe der Kontrollierten auch dann unzulässig sind, wenn dieses Kriterium für die Kontrollentscheidung nur eines unter mehreren war. Auseinandersetzungen um *Racial*

---

<sup>26</sup>Zu diesen Komitees siehe z. B. Klimke (2006).

<sup>27</sup>Vgl. Florvil (2020).

<sup>28</sup>Council of Europe, Commission against Racism and Intolerance (2007).

<sup>29</sup>Vgl. Herrnkind (2014).

<sup>30</sup>Hierzu u. a. auch Cremer (2017, 2019).

<sup>31</sup>So OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14; OVG Münster, Urt. v. 07.08.2018 – 5 A 294/16.

Profiling knüpften sich in besonderem Maße auch an die „Kölner Silvesternacht 2016“, als – nach sexuellen Übergriffen im Umfeld des Kölner Hauptbahnhofs an Silvester 2015 – die Polizei insbesondere junge Männer aufgrund ihrer wahrgenommenen „nordafrikanischen“ Herkunft kontrollierte (und öffentlich wahrnehmbar als „Nafris“ bezeichnete).<sup>32</sup>

Daneben sind Erfahrungen mit der polizeilichen Bearbeitung von Fällen gegen Migrant:innen gerichteter Gewalt Ausgangspunkte für eine Auseinandersetzung mit polizeilichem Rassismus.<sup>33</sup> Insbesondere stellt der NSU-Tatkomplex, dessen rechtsextremistische Orientierung lange nicht (hinreichend) wahrgenommen wurde, bei dem vielmehr hartnäckig nach Verdächtigen in migrantischen Populationen gesucht wurde, einen Bezugspunkt von Kritik an „strukturellem Rassismus“ in der Polizei dar.<sup>34</sup> Auch im Kontext anderer Straftaten, wie etwa des Anschlags in Hanau 2020, werden Klagen über mangelnde polizeiliche Sensibilität gegenüber migrantischen Opfern und daraus entstehende Störungen des Vertrauens in Staat und Sicherheitsbehörden laut.<sup>35</sup> Neueste Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Einstellungen von Mitgliedern des SEK Frankfurt, welche in Hanau in der Tatnacht im Einsatz waren, verdeutlichen eine wohl noch weiterreichende Dimension des strukturellen Problems.<sup>36</sup> Im Kontext diskriminierender polizeilicher Praktiken ist also nicht zuletzt auch das Phänomen sekundärer Viktimisierung zu beachten, welche etwa in Form geringeren Verständnisses für migrantisch gelesene Opfer und Zeug:innen (im Extremfall bis hin zur Täter-Opfer-Umkehr) beziehungsweise einer weniger effektiven Bearbeitung schwerwiegender (z. B. politisch motivierter) Straftaten zum Schaden migrantisch gelesener Bevölkerungsteile thematisiert wird.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> Siehe u. a. Initiative Schwarze Menschen in Deutschland und Schweizer Allianz gegen Racial Profiling (2017).

<sup>33</sup> Zu Einstellungsforschung am Gegenstand der deutschen Polizei siehe den Beitrag von Maren Wegner in diesem Band.

<sup>34</sup> Vgl. u. a. Bozay et al. (2016); Singelstein (2016). Zu den Dimensionen strukturellen, institutionellen und individuellen Rassismus siehe auch den Beitrag von Alexander Bosch und Roman Thurn in diesem Band.

<sup>35</sup> Siehe z. B. Beeko (2021) sowie den Beitrag von Hannes Püschel in diesem Band.

<sup>36</sup> Vgl. Rafael (2021); Initiative 19. Februar Hanau (2021).

<sup>37</sup> Zur Problematik „sekundäre[r] Viktimisierung durch die Polizei“ siehe etwa Walser et al. (2021), S. 2 (Policy Paper des Projekts *CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit* in Trägerschaft von Teilscheid e. V.); dazu und zur „Vernachlässigung rechts-extremer, antisemitischer und rassistischer Motive in Ermittlungsverfahren“ siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 10.

Zugleich ist *Polizeigewalt* als Bezugspunkt zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung auch in Deutschland von Bedeutung. Diesbezüglich kommt dem Tod von Oury Jalloh besondere Bedeutung zu. Jalloh, ein geduldeter Asylsuchender, verbrannte 2005 in Polizeigewahrsam.<sup>38</sup> Die Todesumstände waren Gegenstand zahlreicher Verfahren und Untersuchungen<sup>39</sup> und die Versionen der Geschehensabläufe reichen von einer Selbsttötung bis zum Mord zur Verdeckung vorangegangener polizeilicher Misshandlungen. Todesfälle in Polizei- und Justizgewahrsam – wie z. B. der ungeklärte Tod von Amed Ahmad in der JVA Kleve 2018, ebenfalls infolge eines Zellenbrandes – werden von der Initiative Death in Custody online dokumentiert.<sup>40</sup>

### 3.2 Akteur:innen, Inhalte, Ansätze

In Deutschland hat sich in jüngerer Zeit eine heterogene „Landschaft“ zivilgesellschaftlicher Organisationen und Initiativen entwickelt, die polizeilichen Rassismus und entsprechende Praktiken sowie deren Auswirkungen auf die betroffenen Gruppen zum Thema machen. Diese Akteur:innen sind in unterschiedlichen Feldern zivilgesellschaftlicher Arbeit verankert und unterscheiden sich hinsichtlich der von ihnen vertretenen Standpunkte und Inhalte im Themenfeld Rassismus und Polizei sowie der gewählten Ansätze, Ansatzpunkte und Aktionsformen, des geografischen Betätigungsfelds und der ihn ihnen organisierten Akteur:innen und deren Vernetzung. Es handelt sich also um keinen monolithischen Block, sondern um eigenständige (wenn auch vielfältig vernetzte) Akteur:innen mit je eigenen Inhalten und Herangehensweisen. Die im Folgenden namentlich genannten Organisationen und Initiativen stellen einen Ausschnitt aus dieser vielfältigen Landschaft dar, der die Bandbreite an Akteur:innen und Ansätzen illustriert.

Das Spektrum reicht von Initiativen, deren Fokus vorwiegend bis exklusiv auf der Auseinandersetzung mit Diskriminierung von als nicht-weiß gelesenen Menschen durch (Funktionsträger:innen von) Polizeibehörden liegt, über Organisationen, die sich umfassend mit Antidiskriminierung, Gleichbehandlung, Teilhabe, Vertretung von betroffenen Bevölkerungsteilen beschäftigen, bis zu solchen mit einem breiten allgemeinen Menschenrechtsansatz und darauf gründender Befassung auch mit den hier behandelten Themen und Interessen.

---

<sup>38</sup>Vgl. Narr und Vogelskamp (2010).

<sup>39</sup>Zuletzt Landtag Sachsen-Anhalt (2020).

<sup>40</sup>Vgl. auch Death in Custody (2020).



So steht die Auseinandersetzung mit Polizeigewalt und mit rassistischen Haltungen und Praktiken in der Polizei bereits seit längerem auf der Agenda auch in Deutschland aktiver internationaler Menschenrechtsorganisationen. In den Jahren 2010 bis 2012 führte etwa *Amnesty International* eine Kampagne gegen rechtswidrige Polizeigewalt, ausgehend von dem Bericht „Täter unbekannt“. In diesem Bericht erhob Amnesty u. a. die Forderung nach spezifischen „Auswahl-, Ausbildungs- und Kontrollprogrammen für Beamte mit Polizeibefugnissen und [...] im Strafvollzug tätige Beamte, um eine Vermeidung rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens zu gewährleisten, sowie eine Einbeziehung anti-rassistischer Konzepte als grundlegende Elemente bei der Ausbildung dieser Beamten. [...]. Spezifische Polizeieinsatzstrategien sollten darauf geprüft werden, sicherzustellen, dass keine Gruppen rassistisch oder aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft beziehungsweise ihres nationalen Ursprungs oder ihrer ethnischen Abstammung diskriminiert werden.“<sup>41</sup> Den letztgenannten Aspekt aufgreifend und spezifizierend, veröffentlichte Amnesty 2014 ein „Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen“<sup>42</sup>. Antirassismus-Trainings als fester Teil von Aus- und Fortbildung sollen Wandel innerhalb der Institution befördern und Polizist:innen befähigen, die eigene Rolle und eigenes Handeln zu reflektieren, um Fehlverhalten zu vermeiden, rassistisch motivierte Gewalt effektiv zu verfolgen und angemessen mit betroffenen Menschen umzugehen.<sup>43</sup> Auch *Human Rights Watch* ist international präsent mit einschlägigen Forderungen und Empfehlungen, etwa nach Monitoring und Veröffentlichung von Fällen von Diskriminierung im Allgemeinen und durch Sicherheitsbehörden im Speziellen sowie dem Ergreifen von Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention, etwa durch unabhängige Kontrollinstanzen, Unterstützung für Betroffene (z. B. Rechtshilfe) sowie „training for all those involved in the administration of justice“<sup>44</sup>.

Darüber hinaus sind weitere Organisationen auf nationaler Ebene im Rahmen allgemeiner Arbeit für Menschen- und Bürger:innenrechte auch hinsichtlich diskriminierender polizeilicher Praktiken aktiv. So etwa das *Deutsche Institut für Menschenrechte e. V.*<sup>45</sup> oder die *Humanistische Union*, welche u. a. in Form von

---

<sup>41</sup> Amnesty International (2010), S. 57.

<sup>42</sup> Amnesty International (2014).

<sup>43</sup> Vgl. z. B. Scharlau (2021).

<sup>44</sup> HRW (o. J.)

<sup>45</sup> Z. B. Cremer (2013); Deutsches Institut für Menschenrechte (2020).

Beiträgen in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift *vorgänge*<sup>46</sup> und der Buchreihe *Grundrechte Report*<sup>47</sup> Öffentlichkeit schafft und sich am Diskurs beteiligt. An dieser Reihe sind z. B. auch das *Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.* sowie weitere Organisationen und Gruppen beteiligt, die regelmäßig mit kritischen Stellungnahmen zu polizeilichen rassistischen/diskriminierenden Praktiken und Einstellungen aktiv sichtbar werden. Auch *Pro Asyl* beteiligt sich aktiv an Forderungen, insbesondere rassistisch motivierte Polizeigewalt zurückzudrängen und aufzuklären sowie den polizeilichen Umgang mit von entsprechenden Handlungen Dritter betroffenen Personen und Gruppen zu verbessern.<sup>48</sup>

Eine ganze Reihe Organisationen setzen sich exklusiv oder jedenfalls schwerpunktmäßig (kritisch) mit Fragen Innerer Sicherheit, Sicherheitsbehörden und polizeilicher Arbeit auseinander. Das *Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V.* betreibt u. a. dokumentarische und wissenschaftliche Arbeit zu strukturellen Problemen und Fehlverhalten vonseiten der Polizei und ihrer Vertreter:innen; in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* wird etwa Racial Profiling regelmäßig zum Gegenstand gemacht.<sup>49</sup> Berufsständisch ausgerichtete Vereinigungen wie der *Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV)* nehmen regelmäßig Stellung, sprechen dabei über rassistische und diskriminierende Praktiken hinaus deren strukturelle Dimension sowie die Verweigerung von polizeilicher beziehungsweise politischer Seite an, diese zu thematisieren und etwa der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.<sup>50</sup>

Eine zahlenmäßig breit aufgestellte und, hinsichtlich Inhalten und Beteiligten, sehr vielfältige Gruppe von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sind solche, die umfassend Arbeit gegen Diskriminierung, Rassismus und Menschenfeindlichkeit beziehungsweise für Teilhabe, Repräsentation und Inklusion leisten, und innerhalb dieses Kontexts mit Aktivitäten im Feld diskriminierender polizeilicher Praktiken initierend wie unterstützend präsent sind.

Dabei handelt es sich teils um deutschlandweit aktive Organisationen, in Vielzahl und Vielfalt aber vor allem um lokale Akteur:innen, die zugleich meist nicht nur auf kommunaler Ebene vernetzt, sondern auch Teil überregionaler

---

<sup>46</sup>Z. B. Egenberger (2013).

<sup>47</sup>Z. B. Rotino (2017).

<sup>48</sup>Z. B. Pro Asyl (2020).

<sup>49</sup>Z. B. Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V. (2013).

<sup>50</sup>Z. B. Düsberg (2020); von Klinggräff (2020).

Strukturen sind. Beispiele für entsprechende Dachverbände, Kooperationen und Netzwerke sind etwa der *Migrationsrat Berlin-Brandenburg*<sup>51</sup>, die *LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg*<sup>52</sup> und das *Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit in Nordrhein-Westfalen*<sup>53</sup>, das *Netzwerk gegen Diskriminierung – ADBs für NRW*<sup>54</sup> und der *Antidiskriminierungsverband Deutschland*<sup>55</sup>.

Deutschlandweit aktiv und thematisch breit ausgerichtet sind Interessenvertretungen besonders von Rassismus betroffener Menschen wie etwa die *Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e. V. (ISD-Bund)*. Als eine von mehreren „Initiativen gegen Rassismus, Diskriminierung, Verdrängung und Kriminalisierung“ beteiligt sie sich an der Berliner Kampagne „Ban! Racial Profiling: Gefährliche Orte abschaffen!“, die Praktiken des Racial Profiling und die damit verknüpfte Definition gefährlicher Orte kritisiert, da diese eine polizeiliche Kontrollgrundlage mit unverhältnismäßig hoher Belastung sichtbarer Minderheiten konstituiere.<sup>56</sup> Weitere von Rassismus und Racial Profiling besonders betroffene Menschen sind Rom:nja und Sinti:zze;<sup>57</sup> entsprechend fordert auch der *Zentralrat Deutscher Sinti & Roma* u. a. unabhängige Beschwerdestellen für Betroffene rassistischer Diskriminierung, eine eigenständige wissenschaftliche Studie zu Racial Profiling, antiziganismus-kritische Aus- und Fortbildung in der Polizei und Bemühungen um effektiveren Opferchutz in Polizei und Gesamtgesellschaft.<sup>58</sup>

Eine ganze Reihe NROen sind an den seit 2005 (zunächst für Berlin-Pankow) aufgebauten und seit 2016 in allen Berliner Bezirken eingerichteten *Berliner Registern* („Register zur Erfassung rechtsextremer und diskriminierender Vorfälle in Berlin“) beteiligt, welche seit 2020 „Vorfälle von Racial Profiling sowie Diskriminierungsfälle aus Behörden und Institutionen“ in einer eigenen Kategorie „Strukturelle Benachteiligung“ ausweisen.<sup>59</sup>

---

<sup>51</sup> Z. B. Migrationsrat Berlin-Brandenburg (2014).

<sup>52</sup> Z. B. LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg (2021).

<sup>53</sup> Z. B. Thompson (2020); Barry und Fochler (2020); Randjelović (2021).

<sup>54</sup> Z. B. ADBs für NRW und ADB Köln (o. J.).

<sup>55</sup> Z. B. Antidiskriminierungsverband Deutschland (2019).

<sup>56</sup> KOP (2017).

<sup>57</sup> Vgl. z. B. Randjelović (2021).

<sup>58</sup> Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti & Roma (2020).

<sup>59</sup> Vgl. Koordinierungsstelle Berliner Register (2021), S. 10.

Auch im Rahmen der vom Verein *The African Network of Germany e. V.* (TANG) initiierten Kampagne #beiunsauch soll unter Bezugnahme auf die Tötung von George Floyd Bewusstsein für alltägliche „Rassistische Polizeigewalt gegenüber People of Color, insbesondere Black People of Color und Racial Profiling“ geschaffen werden.<sup>60</sup> Die Kampagne wird auch „von der Türkischen Gemeinde Deutschland (TGD), Each One Teach One (EOTO e. V.), der Bundesversammlung der Immigrantenverbände (BAGIV), der Bildungsinitiative German Dream, der Kurdischen Gemeinde Deutschland und mehr als 120 weiteren Migrantenorganisationen unterstützt“<sup>61</sup>. TANG fordert unter anderem verpflichtende Antirassismustrainings für Polizeibeamt:innen und einen Dialog zwischen Polizei und afrikanischer Community.<sup>62</sup>

Nicht wenige Organisationen sind auf dem Feld der Opferberatung und -betreuung aktiv. Hier lassen sich z. B. *ReachOut – Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus* und *OPRA – die psychologische Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* nennen, beide in Trägerschaft des Vereins *Antirassistische interkulturelle Bildungsarbeit e. V.* (ARIBA). Das Spektrum derartiger Angebote umfasst Beratung und Unterstützung von Opfern entsprechender Angriffe sowie von Angehörigen und Zeug:innen, zum einen psychosozialer Natur, zum anderen auch in praktischen Fragen, etwa hinsichtlich rechtlicher Möglichkeiten (Strafanzeige, Anwaltssuche, Prozesskostenhilfe), Behördengängen, weiterer geeigneter (z. B. therapeutischer) Angebote und gegebenenfalls auch Öffentlichkeitsarbeit.<sup>63</sup> Hilfe für Betroffene, oft verbunden mit allgemeiner Aufklärungsarbeit und Interessenartikulation aus Sicht der Betroffenen, bieten etwa der *Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (VBRG) und dessen Mitglieder. Der Verband startete im März 2021 eine „Open Lecture Series [zu] extralegalen und rassistischer Polizeigewalt, den rechtsterroristischen Attentaten in Hanau und Halle, verschleppter Strafverfolgung und Tötungsdelikten im staatlichen Gewahrsam“ unter Beteiligung von Betroffenen und Expert:innen aus Praxis und Wissenschaft.<sup>64</sup> Insgesamt lässt sich feststellen, dass es eher die Regel als die Ausnahme ist, dass zivilgesellschaftliche Akteur:innen, die allgemein

---

<sup>60</sup>Vgl. TANG (2020a).

<sup>61</sup>TANG (2020a).

<sup>62</sup>Vgl. TANG (2020b).

<sup>63</sup>Siehe z. B. ReachOut (o. J.).

<sup>64</sup>VBRG (2021).

Antirassismus, Antidiskriminierung und den Kampf gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit zum Inhalt haben, sich auch mit der Rolle der Polizei in diesem Themenfeld auseinandersetzen, da diese als Institution regelmäßig mit diskriminierenden Praktiken zulasten nicht-weiß gelesener Menschen (als Verdächtige wie auch als Opfer) sowie einer diesbezüglich mindestens fragwürdigen Fehlerkultur in Erscheinung tritt. Dies schließt Zusammenarbeit entsprechender Initiativen mit der Polizei keineswegs aus, vielmehr wird die Wichtigkeit von Austausch betont. So versucht etwa die *Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus* durch Dialog „zwischen Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. Rassismuserfahrung und Polizist\*innen“ Vertrauen aufzubauen.<sup>65</sup> Es wird aber die Wichtigkeit bis hin zur Unverzichtbarkeit eines externen Blicks betont, um Missstände abzubauen. So fordert etwa die Amadeu Antonio Stiftung: „Öffnung der Behörden für Expert\*innen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft, unabhängige Beschwerdestellen für Betroffene“, Studien zu (fremdenfeindlichen) Einstellungen und Racial Profiling und die Einbeziehung der Erfahrungen Betroffener.<sup>66</sup>

Eine Reihe von Initiativen konzentriert sich auf diskriminierende polizeiliche Praktiken als alleinigen oder jedenfalls dominanten Fokus. In Berlin, Bremen und Kiel aktiv und darüber hinaus sichtbar ist etwa die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP), deren Aktionsfeld oben bereits angeschnitten wurde.<sup>67</sup> Sichtbarkeit stellt sie auch über Dokumentation und Veröffentlichung einer fortgeschriebenen „Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin“ her, deren Ziel es sei, „die Öffentlichkeit über rassistische Polizeigewalt zu informieren, die Position der Betroffenen zu stärken und die Polizei rechenschaftspflichtig zu machen“.<sup>68</sup> Unter dem Namen *Copwatch* sind ähnliche Initiativen in verschiedenen Städten aktiv, u. a. in Leipzig, Hamburg und Frankfurt/Main; Forderungen bestehen etwa in einer Kennzeichnungspflicht für Polizist:innen, Demilitarisierung von Einsatzkräften, Abschaffung anlassloser Kontrollen, und Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen, bis hin zu grundlegenden Anliegen wie denen einer „Abschaffung der Polizei“, der „Entwicklung alternativer Konzepte zu Polizei und Strafsystemen“ und des Vorrangs „soziale[r] Lösungen für soziale Probleme“.<sup>69</sup>

---

<sup>65</sup>Vgl. Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus (2021).

<sup>66</sup>Amadeu Antonio Stiftung (2020).

<sup>67</sup>Vgl. KOP Berlin (2017).

<sup>68</sup>KOP Berlin (2021), S. 2; vgl. auch Lindemann und Schmid (2020).

<sup>69</sup>Copwatchffm (2021).

Manche Organisationen entstehen anlässlich und im Gedenken an schwerwiegende Fälle, bis hin zu durch polizeiliche Maßnahmen oder in Gewahrsam zu Tode gekommenen Menschen. Diese Arbeit wird mitunter darüber hinaus verstetigt und fortgeführt. Hier lässt sich etwa die *Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V.* nennen, die eine Chronologie zum Tod Oury Jallohs in Gewahrsam fortschreibt und dabei auch polizeiliche Repressionen gegen die Initiative thematisiert.<sup>70</sup> Der Fokus liegt auf dem Umgang von Polizei und Justiz mit der Frage nach der Todesursache und dem „strukturell rassistischen politischen System sowie dem rassistischen Konsens innerhalb der Gesellschaft“, welche „diesen und viele andere Morde des politischen Systems erst möglich gemacht“ haben.<sup>71</sup> Entsprechend beschäftigt sich die Initiative mit weiteren Todesfällen in Gewahrsam, Racial Profiling und (weiteren) Opfern rassistischer Gewalt. Mit mehreren weiteren Initiativen (einige bereits oben genannt) ist sie Teil des Bündnisses *Death in Custody* und der gleichnamigen Kampagne.<sup>72</sup> Ziele beziehungsweise Inhalte sind die Dokumentation von Fällen in Gewahrsam verstorbener nicht-weißer Menschen, die Forderung nach staatlicher Aufklärung, Rechenschaft und Schutzmechanismen, sowie die Stärkung der Rechte Betroffener und die Solidarisierung mit Betroffenen rassistischer Gewalt und Vernetzung entsprechender Akteur:innen.<sup>73</sup>

Zusammenfassend lassen sich also eine ganze Reihe von Akteur:innen, Blickwinkeln, Herangehensweisen und Aktionsformen identifizieren. Wesentliche Arbeitsinhalte und Aktionsformen umfassen zum einen Opferberatung/-betreuung, in Form psychosozialer Unterstützung und Solidarisierung, aber auch als praktische Unterstützung bei der Navigation durch das deutsche Rechtssystem. Des Weiteren wird anlässlich konkreter Fälle und struktureller Kritikpunkte Öffentlichkeit geschaffen, um gesellschaftliches Bewusstsein zu wecken und politischen Druck auszuüben, etwa hinsichtlich institutioneller Reformen, Gesetzgebung, Aufarbeitung von Vorfällen; dazu dienen etwa Monitoring/Dokumentation von Fällen, Demonstrationen und andere öffentlichkeitswirksame Aktionen, Stellungnahmen u. a. in Form von Presse-/Rundfunkinterviews und Pressemitteilungen sowie Teilnahme an und Ausrichtung von Diskussionsrunden. Insbesondere Organisationen, die allgemein Teilhabe und Rechte von Menschen

---

<sup>70</sup>Z. B. Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2020, 2021).

<sup>71</sup>Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (o. J.)

<sup>72</sup>Vgl. Death in Custody (2020, 2021).

<sup>73</sup>Vgl. Death in Custody (2020).

mit Migrationshintergrund vertreten, sind auch formalisierter am politischen Prozess beteiligt, etwa durch Einbindung in Gremienarbeit auf kommunaler Ebene. Einige Akteur:innen bieten selbst Antidiskriminierungstrainings und ähnliches an, etwa zur Qualifizierung von Fachkräften. Abschließend ist eine vielfältige Vernetzung und gegenseitige Unterstützung entsprechender Initiativen festzustellen, in verstetigter Form über Dachverbände und Bündnisse, in temporärer Zusammenarbeit in gemeinsamen Kampagnen und Aktionen, und in ad hoc Kooperationen und Solidarisierung vor allem anlässlich konkreter aktueller Fälle und Debatten.

### 3.3 Zivilgesellschaftliche Aktion und Resonanz in Staat und Gesellschaft

Zivilgesellschaftliches Engagement ist weit davon entfernt, sein wesentliches Ziel – eine nicht rassistische, diskriminierungsfreie Polizeipraxis – bereits erreicht zu haben. Zugleich lässt sich – sowohl bei einem Blick in die USA als auch hierzulande – feststellen, dass jedenfalls in Teilen politische und gesetzgeberische Prozesse in Gang gekommen sind, die dem dienlich sein können.

Im März 2021 wurde der „George Floyd Justice in Policing Act“ vom US-Repräsentantenhaus verabschiedet („an act to hold law enforcement accountable for misconduct in court, improve transparency through data collection, and reform police training and policies“<sup>74</sup>).<sup>75</sup> Daneben sind auf unterschiedlichen Ebenen zahlreiche (Gesetzes-)Reformen erkennbar, die auf Floyd und andere Fälle exzessiver Gewalt Bezug nehmen.<sup>76</sup> Sie betreffen u. a. Verbote von Würgegriffen (chokeholds) und limitieren den Einsatz von Einsatzmitteln wie Tränengas, Pfefferspray, Gummigeschossen oder Blendgranaten. Weitere Reformen und Gesetzesvorschläge beziehen sich auf eskalationsgeneigte Praktiken wie unangekündigte Wohnungsdurchsuchungen (no-knock warrants), auf die polizeiliche Qualifikation (Optimierung der Ausbildung, Deeskalations- und Anti-Bias-Trainings etc.), die Personalauswahl (background checks, mental health screenings), die Prüfung und Überarbeitung polizeilicher Standards zum Einsatz von Gewalt, Melde- und Berichtspflichten in Bezug auf Gewaltvorkommnisse und

---

<sup>74</sup> Gesetzestext unter <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/house-bill/7120/text>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

<sup>75</sup> Siehe auch New York City Bar (2021).

<sup>76</sup> Siehe hierzu u. a. Rummler (2020).

den Schutz von Whistleblowern, den verpflichtenden Einsatz von Bodycams zur Dokumentation des Handelns der eingesetzten Beamt:innen, das systematische Sammeln von Daten zu Gewalt durch Polizeibeamt:innen sowie zu Ungleichbehandlung aufgrund zugeschriebener ethnischer Merkmale, spezielle (unabhängige) Ermittler:innen in Fällen polizeilichen Schusswaffeneinsatzes und – hier wird die Verbindung zu „Defund the Police“ sichtbar – die Kürzung polizeilicher Ressourcen (wie etwa im Falle von New York City, Los Angeles oder Portland/OR). Die Maßnahmen sind somit in sehr unterschiedlichen Handlungsfeldern lokalisiert und betreffen u. a. polizeiliche Handlungsbefugnisse, Qualifizierung, Personalauswahl sowie interne und externe Kontrollmechanismen. Welche Effekte sie – sofern wie vorgesehen umgesetzt – zeitigen werden, lässt sich kaum abschätzen. Zu kurzfristig sind die Reformansätze bisher, und es ist davon auszugehen, dass die meisten Maßnahmen nicht systematisch evaluiert werden.

In Deutschland ist die Entwicklung der letzten Jahrzehnte u. a. dadurch charakterisiert, dass polizeiliche Eingriffsbefugnisse insgesamt ausgeweitet wurden und sich in zunehmendem Maße auch auf das mögliche Vorfeld von Gefahren erstrecken.<sup>77</sup> Gerade die Möglichkeit zu anlasslosen Kontrollen etwa in als kriminalitätsbelastet angesehenen Räumen bringt auch das Potenzial einer in diskriminierender Weise selektiven Kontrollpraxis mit sich.<sup>78</sup> Zugleich deuten sich vereinzelt Entwicklungen an, die den Zielen von NROen entgegenkommen können. Welche Rolle die Bemühungen der NROen und anderer engagierter Akteur:innen dabei spiel(t)en ist an dieser Stelle nicht zu beurteilen. Die Entwicklungen sind inhaltlich weniger breit gefächert als in den USA und bislang auf einige Bundesländer begrenzt.

Zu erwähnen sind Reformansätze in Polizeigesetzen der Länder in Bezug auf die Durchführung verdachtsunabhängiger Personenkontrollen. In der Novelle des Bremischen Polizeigesetzes vom 24. November 2020<sup>79</sup> wurden in § 27 Identitätsfeststellungen an besonderen Kontrollorten grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft, dass sie „auf Grund des Verhaltens der Person erforderlich“ sein müssen. Da Merkmale wie das Erscheinungsbild einer Person und ihre wahrgenommene Herkunft nicht unter „Verhalten“ zu subsumieren sind, soll dies dazu

---

<sup>77</sup>Vgl. Aden und Fährmann (2018).

<sup>78</sup>Vgl. Aden (2017).

<sup>79</sup>Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 441; 2002, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1486, 1568).



beitragen, hierauf Bezug nehmende Kontrollentscheidungen zu unterbinden. Ab September 2021 haben von Maßnahmen Betroffene zudem Anspruch auf eine sog. „Kontrollquittung“, in der auch der Kontrollgrund zu benennen ist. § 181 der im März 2021 in Kraft getretenen Neufassung des Polizeigesetzes Schleswig–Holstein<sup>80</sup> regelt zur Identitätsfeststellung: „Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“ In Berlin sollen mit der 2021 anstehenden Novellierung des Polizeirechts bislang anlasslos mögliche Kontrollen an „kriminalitätsbelasteten Orten“ an das Verhalten der Kontrollierten geknüpft werden.<sup>81</sup> Soweit erkennbar, zieht die Mehrzahl der Bundesländer derzeit noch keine gesetzlichen Maßnahmen in Betracht, um eine auf gruppenbezogene Merkmale rekurrende Kontrollpraxis zu unterbinden.

Zu den von zivilgesellschaftlichen Akteuren erhobenen Forderungen gehört regelmäßig auch die nach einer unabhängigen Kontrolle polizeilichen Handelns. „Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen“ oder auch „Polizei-beauftragte“ sollen, so der Grundgedanke, aus einer nicht in die Polizei eingebundenen Position heraus Beschwerden von Bürger:innen bearbeiten, ebenso auch Meldungen von „Whistleblowern“ aus der Polizei.<sup>82</sup> Einige Länder haben inzwischen unabhängige, den Landesparlamenten verantwortliche Beauftragte implementiert (Rheinland-Pfalz im Jahr 2014, Schleswig–Holstein 2016, Baden-Württemberg 2019, Mecklenburg-Vorpommern 2021). Derzeit steht die Einrichtung unabhängiger Polizeibeauftragter u. a. in Hessen, Berlin und Bremen bevor. In anderen Ländern (so in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen) sind Polizeibeauftragte oder Beschwerdestellen eng an Polizei bzw. Innenressorts gebunden, was die Perspektiven einer unabhängigen

---

<sup>80</sup>Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig–Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19. März 2021 bis 19. März 2024 (GVBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert per Beschluss des Landtags vom 26. Februar 2021 (GVBl. 2021, S. 222).

<sup>81</sup>Vgl. Raddatz (2021). Am Rande erwähnt sei hier auch das im Juni 2020 in Kraft getretene Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin, das Menschen vor behördlicher Diskriminierung schützen und dazu zivilrechtliche Klagen mit Beweiserleichterung ermöglichen soll. Innerhalb des ersten halben Jahres wurden in Berlin nach polizeilichen Angaben „31 Vorfälle wegen möglicher Diskriminierung durch Polizisten registriert“, nach Angaben der Justizverwaltung nur 23 Fälle, vgl. MiGAZIN (2020).

<sup>82</sup>Vgl. u. a. Aden (2013); Kreuzer (2020); Töpfer (2014).

Kontrolle begrenzt. In Hamburg wurde ein beim Polizeipräsidenten angesiedeltes „Beschwerdemanagement“ eingerichtet, das sowohl für Bürger:innen als auch für entsprechende Meldungen aus der Polizei offen ist. Insgesamt sind im Hinblick auf Kontrollmöglichkeiten polizeilichen Handelns durch unabhängige Instanzen in einigen Ländern positive Entwicklungen zu verzeichnen; von einer flächendeckenden unabhängigen Kontrolle kann aber keinesfalls gesprochen werden. Eine unmittelbare Kausalität zwischen zivilgesellschaftlichem Protest und Reformen lässt sich für die erwähnten Maßnahmen nicht belegen; zu Wirkung und Wirksamkeit mangelt es an systematisch erhobenen Informationen.

---

## 4 Ausblick

Während also international wie auch in Deutschland eine Entwicklung festzustellen ist, die nicht nur auf eine größere Sichtbarkeit der Thematik diskriminierender polizeilicher Praktiken und fremdenfeindlicher Einstellungen in der Polizei, sondern mitunter auch auf gesellschaftliche und gesetzgeberische Resonanz für Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteur:innen hindeutet, ist schwer einzuschätzen, inwieweit mittelfristig tiefgreifende und nachhaltige Verbesserungen zu konstatieren sein werden.

In den USA ist auf politischer Ebene wie in der Bevölkerung eine starke gesellschaftliche Spaltung zu erkennen, was die Behandlung dieses Symptoms fest verankerten Rassismus anbelangt. In Deutschland geht Widerstand gegen institutionelle und rechtliche Reformen insbesondere von der Polizei, ihren berufsständischen Vertretungen und nicht zuletzt auch den Innenressorts aus. Begründet wird dies vor allem damit, dass man die Polizei nicht unter Generalverdacht stellen und ihre Handlungsfähigkeit bewahren wolle; stringente Argumente, inwiefern ergebnisoffene Untersuchungen und die Förderung unabhängiger, transparenter Strukturen zur Bearbeitung von Verdachtsfällen unzulässiger polizeilicher Praktiken die organisationale Handlungsfähigkeit gefährden würden, werden nicht angeführt.<sup>83</sup> Exemplarisch kann hierfür die ablehnende Haltung gegenüber unabhängigen wissenschaftlichen Studien spezifisch zu Racial Profiling stehen, die damit begründet wurde, diese Praxis sei ohnehin nicht zulässig und daher auch nicht untersuchungsbedürftig.<sup>84</sup> Die

---

<sup>83</sup> Vgl. u. a. Hunold und Wegner (2020), S. 32.

<sup>84</sup> Leitlein (2020).

Reformansätze in Polizeigesetzen einiger Länder stellen noch keinen grundsätzlichen Bruch mit der Entwicklung der letzten Jahrzehnte dar, polizeiliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse eher auszuweiten. Es besteht insofern weiterhin auch zivilgesellschaftlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die (polizeiliche) Diskriminierung von PoC und anderen als nicht-weiß gelesenen Menschen, ob nun als Kontrollierte, Tatverdächtige, Inhaftierte, Zeug:innen oder Opfer.

---

## Literatur

- ADBs für NRW, & ADB Köln (Hrsg.) (o. J.). „Menschen wie DU neigen zu Straftaten“ (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention. [https://www.oegg.de/wp-content/uploads/2019/11/Polizeibroschuere\\_fin\\_web.pdf](https://www.oegg.de/wp-content/uploads/2019/11/Polizeibroschuere_fin_web.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Aden, H. (2013). Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern. *vorgänge*, 52(4), S. 10.
- Aden, H. (2017). Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 11(2), S. 54.
- Aden, H., & Fährmann, J. (2018). *Polizeirecht vereinheitlichen? Kriterien für Muster-Polizeigesetze aus rechtsstaatlicher und bürgerrechtlicher Perspektive*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung e. V.
- Amadeu Antonio Stiftung (2020). Lagebild Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden: Eine interne Lösung des Polizeiproblems ist nicht mehr möglich. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/lagebild-rechtsextremismus-in-den-sicherheitsbehoerden-eine-interne-loesung-des-polizeiproblems-ist-nicht-mehr-moeglich/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Amnesty International (2010). *Täter unbekannt: Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland*. Berlin: Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- Amnesty International (2014). *Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen*. Berlin: Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- Antidiskriminierungsverband Deutschland (2019). Falschaussagen und Abwehrhaltung zur Kritik von Polizeiverbänden am Landesantidiskriminierungsgesetz. <https://www.antidiskriminierung.org/neuigkeiten-1/2019/9/4/pressemitteilung-zur-kritik-von-polizeiverbänden-am-ladg-berlin>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Barry, C., & Fochler, N. (2020). Polizei und Gewahrsam: Für PoC lebensgefährlich! Erste Befunde der Kampagne „Death in Custody“. *Überblick*, 26(2), S. 5.
- Beau Segers, I. (2020). Why Black Pete matters: Institutional racism and police violence in the Netherlands. <https://www.sv.uio.no/c-rex/english/news-and-events/right-now/2020/why-black-pete-matters.html>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Beeko, M. N. (2021). Ein Jahr Hanau: Vom Gedenken zum Handeln für die Überlebenden. Ein Aufruf. <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-hanau-gedenken-anschlag-rassismus>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

- Bozay, K., Aslan, B., Mangitay, O., & Özfirat, F. (2016). *Die haben gedacht, wir waren das: MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus*. Köln: PapyRossa.
- Cannon, L. (1999). *Official negligence: How Rodney King and the riots changed Los Angeles and the LAPD*. Boulder, CO: Westview Press.
- Chan, J. B. L. (1997). *Changing police culture: Policing in a multicultural society*. Melbourne: Cambridge University Press.
- Copwatch Ffm (2021). Solidarität statt Polizeigewalt! <https://copwatchffm.org/?p=407>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Council of Europe, Commission against Racism and Intolerance (2007). ECRI General Policy Recommendation No. 11, on Combating Racism and Racial Discrimination in Policing (June 29, 2007), COE Doc. CRI(2007)39. [http://hrlibrary.umn.edu/instreet/COE\\_gen-rec-11.html](http://hrlibrary.umn.edu/instreet/COE_gen-rec-11.html). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Cremer, H. (2013). „Racial Profiling“ – *Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz: Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Cremer, H. (2017). Racial Profiling: eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 405–414). Wiesbaden: Springer VS.
- Cremer, H. (2019). Verbot rassistischer Diskriminierung. Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig. *Deutsches Polizeiblatt*, 37(3), S. 22.
- Death in Custody (2020). Pressemitteilung: Recherche zu Todesfällen in Gewahrsam in Deutschland bekräftigt: „Auch in Deutschland tötet institutioneller Rassismus!“. <https://deathincustody.noblogs.org/post/2020/06/08/pressemitteilung-recherche-zu-todesfaellen-in-gewahrsam-in-deutschland-bekraeftigt-auch-in-deutschland-toetet-institutioneller-rassismus/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Death in Custody (2021). Todesfälle in Gewahrsam. <https://doku.deathincustody.info/recherche/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). Stellungnahme – Nach den Morden in Hanau. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme\\_Nach\\_den\\_Morden\\_in\\_Hanau.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Nach_den_Morden_in_Hanau.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Düsberg, B. (2020). Der alltägliche Verfassungsbruch. Zur Rechtswirklichkeit des racial profiling. *RAV InfoBrief*, 41(120), S. 14. [https://www.rav.de/fileadmin/user\\_upload/rav/Infobriefe/RAVinfobrief120\\_web.pdf](https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Infobriefe/RAVinfobrief120_web.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Edwards, F., Lee, H., & Esposito, M. (2019). Risk of being killed by police use of force in the United States by age, race-ethnicity, and sex. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*, 116(34), S. 16793.
- Egenberger, V. (2013). Polizeiarbeit auch ohne „Racial Profiling“? Aufmerksamkeit für diskriminierende Polizeikontrollen in Deutschland steigt. *vorgänge*, 201/202(1/2), S. 134.
- Fleetwood, J., & Lea, J. (2020). De-funding the Police in the UK. *British Society of Criminology Newsletter*, 85, S. 25.
- Florvil, T. N. (2020). Zur Beständigkeit der Graswurzel. Transnationale Perspektiven auf Schwarzen Antirassismus in Deutschland des 20. Jahrhunderts. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 70(42–44), S. 33.
- Herrnkind, M. (2014). „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft*, 15(3), S. 35.

- Hillstrom, L. C. (2018). *Black Lives Matter: From a moment to a movement*. Santa Barbara, CA: Greenwood.
- Hirsch, N. A. (2017). *Advocacy and anti-racism: How institutions shape organizational responses to racially biased policing in France and the United States*. Dissertation Harvard University, Cambridge, Massachusetts.
- HRW (2021). France: End systemic police discrimination: Civil society organizations file class action challenging ethnic profiling. <https://www.hrw.org/news/2021/01/27/france-end-systemic-police-discrimination>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- HRW (o.J.). Racism and the Administration of Justice. [https://www.hrw.org/legacy/campaigns/race/criminal\\_justice.htm](https://www.hrw.org/legacy/campaigns/race/criminal_justice.htm). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 70(42–44), S. 27.
- Initiative 19. Februar Hanau (2021). Pressemitteilung: 13 der 19 rechtsextremen SEK-Beamten waren in Hanau im Einsatz. <https://19feb-hanau.org/2021/06/16/pressemitteilung-13-der-19-rechtsextremen-sek-beamten-waren-in-hanau-im-einsatz/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (2020). Chronologie im Fall Oury Jalloh 7.1.2005 bis 2020. <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2020/06/chronologie-im-fall-oury-jalloh-2005-bis-2020.pdf>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (2021). Jahrelange gezielte Repression gegen die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh. <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2021/01/chronologie-repression-initiative-stand-2021-1.pdf>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (o. J.). About us. <https://www.betterplace.org/en/organisations/24330-initiative-in-gedenken-an-oury-jalloh-e-v>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, & Schweizer Allianz gegen Racial Profiling (2017). Stopp Racial Profiling: Sicherheit für alle – ein Menschenrecht! [https://bdb-germany.de/wp-content/uploads/2017/06/Grundsatzerkla\\_rung\\_Racial-Profiling.pdf](https://bdb-germany.de/wp-content/uploads/2017/06/Grundsatzerkla_rung_Racial-Profiling.pdf). Zugegriffen: 16. August 2021.
- Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V. (Hrsg.) (2013). *Schwerpunkt: Racial Profiling. Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 104*.
- Jacobs, L. A., Kim, M. E., Whitfield, D. L., Gartner, R. E., Panichelli, M., Kattari, S. K., Downey, M. M., McQueen, S. S., & Mountz, S. E. (2021). Defund the police: moving towards an anti-carceral social work. *Journal of Progressive Human Services*, 32(1), S. 37.
- Joseph-Salisbury, R., Connelly, L. & Wangari-Jones, P. (2021). „The UK is not innocent“: Black Lives Matter, policing and abolition in the UK. *Equality, Diversity and Inclusion*, 40(1), S. 21.
- Kahn, K. B., Goff, P. A., Lee, J. K., & Motamed, D. (2016). Protecting whiteness: White phenotypic racial stereotypicality reduces police use of force. *Social Psychological and Personality Science*, 7(5), S. 403.
- Klimke, M. (2006). Black Power, die Black-Panther-Solidaritätskomitees und der bewaffnete Kampf. In W. Kraushaar (Hrsg.), *Die RAF und der linke Terrorismus. Bd. 2* (S. 562–582). Hamburg: Hamburger Edition.

- Koordinierungsstelle Berliner Register (2021). Auswertung für 2020 der dokumentierten Vorfälle der Berliner Register. [https://berliner-register.de/sites/default/files/Register-Auswertung2020\\_0.pdf](https://berliner-register.de/sites/default/files/Register-Auswertung2020_0.pdf). Zugegriffen: 31. März 2021.
- KOP Berlin (2017). Die Berliner Kampagne: Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen! <https://kop-berlin.de/beitrag/die-berliner-kampagne-ban-racial-profiling-gefahrlche-orte-abschaffen>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- KOP Berlin (2021). Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021. <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Kreuzer, A. (2020). Lücken im Ombudswesen: Polizeibeauftragte. *Neue Kriminalpolitik*, 32(3), S. 361.
- Landtag Sachsen-Anhalt (2020). *Bericht der vom Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags Sachsen-Anhalt beauftragten Berater Rechtsanwalt Jerzy Montag MdB von 2002–2013 nichtberufsrichterlicher Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof und Manfred Nötzel Generalstaatsanwalt in München i. R.* Magdeburg: Landtag Sachsen-Anhalt.
- LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg (2021). Diskriminierungsschutz gewährleisten – die Schutzlücke schließen: Für ein Landesantidiskriminierungsgesetz in Baden-Württemberg. [http://lag-adb-bw.adis-ev.de/wp-content/uploads/sites/16/2021/03/Diskriminierungsschutz\\_gewaehrleisten\\_20032021.pdf](http://lag-adb-bw.adis-ev.de/wp-content/uploads/sites/16/2021/03/Diskriminierungsschutz_gewaehrleisten_20032021.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Leitlein, H. (2020). Racial Profiling. Bundesinnenministerium sagt Studie zu Rassismus bei der Polizei ab. *Zeit Online*. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/racial-profiling-studie-polizei-abgesagt-justizministerium-horst-seehofer>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Lindemann, S., & Schmid, L. (2020). Rassistische Polizeigewalt in Deutschland. <https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/08/rassistische-polizeigewalt-deutschland>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Lorei, C. (2020). Statistiken zum polizeilichen Schusswaffengebrauch in Deutschland, Stand 11. Dezember 2020. <http://www.schusswaffeneinsatz.de/download/statistiken.pdf>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Macpherson, W. (1999). *The Stephen Lawrence inquiry: Report of an inquiry*. London, UK: Her Majesty's Stationary Office.
- MiGAZIN (2020). Polizei registriert erste Beschwerden über Diskriminierung. <https://www.migazin.de/2020/12/21/berlin-polizei-registriert-erste-beschwerden-ueber-diskriminierung/>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Migrationsrat Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2014). Rassismus und Justiz. [http://www.migrationsrat.de/wp-content/uploads/2018/07/MRBB\\_Broschuere\\_Rassismus-und-Justiz-1.pdf](http://www.migrationsrat.de/wp-content/uploads/2018/07/MRBB_Broschuere_Rassismus-und-Justiz-1.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Narr, W. D., & Vogelskamp, D. (2010). *Der Mord in Dessau im Schoß der Polizei – mit gerichtlichen Nachspielen*. Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie.
- New York City Bar (2021). Report in support of federal police reform efforts: the George Floyd Justice in Policing Act and Justice in Policing Act. <https://s3.amazonaws.com/documents.nycbar.org/files/2020761-FloydJusticeInPolicingAct.pdf>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Niedermeier, S. (2014). *Rassismus und Bürgerrechte. Polizeifolter im Süden der USA 1930–1955*. Hamburg: Hamburger Edition.

- Nodjimbadem, K. (2020). The long, painful history of police brutality in the U.S. *Smithsonian Magazine online*. <https://www.smithsonianmag.com/smithsonian-institution/long-painful-history-police-brutality-in-the-us-180964098/>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Pro Asyl (2020). Rassismus als „Vater aller Probleme“ – Innenministerkonferenz muss handeln! <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/rassismus-als-vater-aller-probleme-innenministerkonferenz-muss-handeln/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Raddatz, B. (2021). Neues Berliner Polizeigesetz: Von Bodycams bis Kontrollen – was sich künftig ändert. *rbb24*. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/03/polizeigesetz-polizei-bodycams-racial-profiling-berlin-.html>. Zugegriffen: 30. März 2021.
- Rafael, S. (2021). 13 SEK-Polizisten unter Rechtsextremismus-Verdacht waren im Einsatz. *Belltower News*. <https://www.belltower.news/terror-in-hanau-13-sek-polizisten-unter-rechtsextremismus-verdacht-waren-im-einsatz-117435/>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Randjelović, I. (2021). Rassismus gegen Rom\*nja und Sinti\*zze. *Überblick*, 27(1), S. 3.
- ReachOut (o. J.). Was ist ReachOut. <https://www.reachoutberlin.de/de/Unsere%20Arbeit/Beratung/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Roscigno, V. J., & Preito-Hodge, K. (2021). Racist cops, vested „blue“ interests, or both? Evidence from four decades of the General Social Survey. *Socius*, 7, S. 1.
- Rotino, S. (2017). Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Immer noch – Racial Profiling bei der Bundespolizei. In T. Müller-Heidelberg, E. Steven, M. Pelzer, M. Heiming, C. Röhrner, R. Gössner, J. Heesen & A. Helwich (Hrsg.), *Grundrechte-Report 2017* (S. 51–54). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Roux, G. (2018). Perception of police unfairness amongst stigmatized groups: The impact of ethnicity, Islamic affiliation and neighbourhood. In S. Roché & M. Hough (Hrsg.), *Minority youth and social integration: The ISRD-3 study in Europe and the US* (S. 193–217). Cham, CH: Springer.
- Rummler, O. (2020). The major police reforms enacted since George Floyd’s death. *Axios*. <https://www.axios.com/police-reform-george-floyd-protest-2150b2dd-a6dc-4a0c-a1fb-62c2e999a03a.html>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Scharlau, M. (2021). Antirassismus zum Alltag machen – auch in der Polizei. <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-antirassismus-polizei-alltagsaufgabe>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Singelstein, T. (2016). Confirmation Bias – die Bestätigungsneigung als kognitive Verzerrung bei polizeilichen Ermittlungen im Strafverfahren. *Strafverteidiger*, 36(12), S. 830.
- Smith, M. R., & Alpert, G. P. (2007). Explaining police bias: a theory of social conditioning and illusory correlation. *Criminal Justice and Behavior*, 34(10), S. 1262.
- SOS Racisme (2018). Adresse citoyenne: Les propositions de SOS Racisme pour l’amélioration des rapports police-population. <https://sos-racisme.org/wp-content/uploads/2018/02/Adresse-Citoyenne-de-SOS-Racisme.pdf>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus (2021). *Mit der Polizei ins Gespräch kommen, Zusammenhalt in der Gesellschaft stärken*. [https://stiftung-gegen-rassismus.de/wp-content/uploads/2021/01/12012020\\_PM\\_Gespraech-mit-der-Polizei.pdf](https://stiftung-gegen-rassismus.de/wp-content/uploads/2021/01/12012020_PM_Gespraech-mit-der-Polizei.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- TANG (2020a). Pressemitteilung TANG-Aktion #beiunsauch. <http://tang-ev.de/pressemitteilung-aktion-beiunsauch/2020a/06/>. Zugegriffen: 31. März 2021.



- TANG (2020b). Positionspapier von TANG zum Thema Rassismus gegen Schwarze Menschen in Deutschland. <http://tang-ev.de/positionspapier-von-tang-zum-thema-rassismus-gegen-schwarze-menschen-in-deutschland/2020b/06/>. Zugegriffen: 31. März 2021.
- Thompson, V. E. (2020). Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. *Überblick*, 26(2), S. 8.
- Töpfer, E. (2014). *Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen: Eckpunkte für ihre Ausgestaltung*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Tourse, R. W. C., Hamilton-Mason, J., & Wewiorski, N. J. (2018). *Systemic racism in the United States: Scaffolding as social construction*. Cham, CH: Springer.
- VBRG (2020). Open Lecture Series. <https://verband-brg.de/open-lecture-series/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Vitale, A. (2017). *The end of policing*. London: Verso.
- Vomfell, L., & Stewart, N. (2021). Officer bias, over-patrolling and ethnic disparities in stop and search. *Nature Human Behaviour*, 5(5), S. 566.
- von Klinggräff, U. (2020). Keine Einzelfälle: Diskriminierung und rassistische Gewalterfahrungen von PoC. *RAV InfoBrief*, 41(120), S. 14. [https://www.rav.de/fileadmin/user\\_upload/rav/Infobriefe/RAVinfobrief120\\_web.pdf](https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Infobriefe/RAVinfobrief120_web.pdf). Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Walser, E., Ceyhan, G., & Hanano, R. (2021). Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. <https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2021/07/i-report-policypaper-1-1.pdf?x34334>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Washington Post (2021). Police shootings database 2015–2021. <https://www.washingtonpost.com/graphics/investigations/police-shootings-database/>. Zugegriffen: 16. August 2021.
- Zentralrat Deutscher Sinti & Roma (2020). Erwartungen des Zentralrats an den Kabinettsausschuss gegen Rechtsextremismus und Rassismus. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/12409>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Zimring, F. E. (2020). Police killings as a problem of governance. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 687(1), S. 114.

**Prof. Dr. Thomas Görgen** ist Professor an der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster) und leitet dort das Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention. Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen der Viktimisierung- und Gewaltforschung, der politisch motivierten Kriminalität sowie der Kriminal- und Gewaltprävention.

**Daniel Wagner** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention an der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster). Seine Schwerpunkte sind politische Soziologie und Kommunikationsforschung, Jugendsoziologie und Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle.



**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

